

# Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwestermaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pfg.  
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag  
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 16 Pfg.  
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 34. Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 28. April.

1916.

## Amtliches.

Tgb. Nr. K. A. 3704.

Marienberg, den 22. April 1916.

### Terminkalender.

Montag, den 1. Mai d. Js., letzter Termin zur Erledigung meiner Umdruckverfügung vom 29. Juni d. Js., K. A. 5514 — betr. Einreichung der Nachweisung über die gezahlten Familienunterstützungen, soweit sie aus Reichsmitteln erhaltet werden, im Monat April 1916.

Der Kriegsausschuß  
des Oberwestermaldkreises.

### Bekanntmachung

über die Einfuhr von Tee aus dem Ausland.

Vom 6. April 1916.

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats  
über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915  
Reichs-Gesetzbl. S. 750  
Reichs-Gesetzbl. S. 233 wird bestimmt:

#### § 1

Wer aus dem Ausland Tee, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen, einführt, ist verpflichtet, den Eingang des Tees im Inland dem Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. in Berlin (Kriegsausschuß) unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen; die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Dabei ist möglichst ein von dem Kriegsausschuß vorzuschreibendes Formular zu benutzen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

#### § 2

Wer aus dem Ausland Tee auch in Mischungen, mit anderen Erzeugnissen, einführt, hat ihn an den Kriegsausschuß zu liefern. Er hat ihn bis zur Abnahme durch den Kriegsausschuß mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat ihn auf Verlangen des Kriegsausschusses an einem von diesem zu bestimmenden Orte zur Verfügung zu stellen.

#### § 3

Der Kriegsausschuß hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige (§ 1) zu erklären, ob er den Tee übernehmen will. Geht binnen einer Woche nach Empfang der Anzeige die Erklärung nicht ein, oder erklärt der Kriegsausschuß, daß er den Tee nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungsverpflichtung.

Hat der Kriegsausschuß die Uebernahme verlangt, so kann der nach § 2 dieser Bestimmungen Verpflichtete ihn schriftlich auffordern, den Tee abzunehmen. Die Abnahme hat innerhalb vier Wochen nach Empfang der Aufforderung zu erfolgen.

#### § 4

Der Kriegsausschuß setzt den Uebernahmepreis endgültig fest.

#### § 5

Erfolgt die Lieferung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Lieferung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

#### § 6

Die Zahlung soll in der Regel bei der Abnahme, jedoch spätestens vier Wochen nach Abnahme erfolgen.

#### § 7

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben.

#### § 8

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

#### § 9

Der Erlaß von Vorschriften über die Durchfuhr von Tee bleibt vorbehalten.

#### § 10

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Bekanntmachung anzusehen ist.

#### § 11

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen im § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können bei Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungsverpflichtung die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

#### § 12

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Delbrück.

### Bekanntmachung

über Tee. Vom 6. April 1916.

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats  
über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915  
Reichs-Gesetzbl. S. 750  
Reichs-Gesetzbl. S. 233 wird bestimmt:

#### § 1

Wer Tee, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen, mit Beginn des 8. April 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Art und Eigentümern unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsorts dem Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. in Berlin (Kriegsausschuß) bis zum 13. April 1916 anzuzeigen. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 8. April 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die

1. im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen,
  2. insgesamt weniger als 5 Kilogramm betragen.
- Außerdem hat jeder Eigentümer von mehr als 300 Kilogramm Tee an einem vom Reichskanzler bekanntzugebenden Tage dem Kriegsausschuß telegraphisch seinen gesamten Bestand an Tee, einerlei, ob dieser sich in eigenem oder fremden Gewahrsam, insbesondere auf dem Transporte befindet, getrennt nach Risten, Gewicht und unverzolltem Durchschnittspreis anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im Abs. 2 Nummer 1 genannten Mengen.

#### § 2

Tee darf nur durch den Kriegsausschuß abgesetzt werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die im § 1 Abs. 2 und im § 4 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Mengen, die der Verpflichtete vom Kriegsausschuß erhalten hat.

#### § 3

Wer Tee in Gewahrsam hat, hat ihn dem Kriegsausschuß auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat ihn bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln; auf Verlangen hat er dem Kriegsausschuß Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über diese Verpflichtungen erlassen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf die im § 2 Abs. 2 bezeichneten Mengen.

#### § 4

Der Kriegsausschuß hat auf Antrag des zur Ueberlassung Verpflichteten binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags, jedoch nicht vor dem 22. Mai 1916 zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen er übernehmen will. Für die Mengen, die er hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Absatzbeschränkung des § 2; das gleiche gilt, soweit er eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Ist der Verpflichtete nicht zugleich Eigentümer, so kann auch der Eigentümer den Antrag nach Satz 1 stellen.

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch den Kriegsausschuß vorbehalten sind, müssen von ihm abgenommen werden. Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat dem Kriegsausschuß anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Die Abnahme hat innerhalb vier Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

#### § 5

Der Kriegsausschuß setzt den Uebernahmepreis endgültig fest.

#### § 6

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

#### § 7

Die Zahlung soll in der Regel bei der Abnahme, jedoch spätestens vier Wochen nach Abnahme erfolgen.

#### § 8

Streitigkeiten über die aus dem § 3 sich ergebenden Verpflichtungen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

#### § 9

Der Kriegsausschuß hat die übernommenen Vorräte nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichskanzlers weiterzugeben.

#### § 10

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

#### § 11

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

#### § 12

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft,

1. wer die ihm nach § 1 Abs. 1 oder 3 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
2. wer der Bestimmung im § 2 Satz 1 zuwider Tee in anderer Weise als durch den Kriegsausschuß absetzt;
3. wer den Verpflichtungen nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 11 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

#### § 13

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin den 6. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Delbrück.

Auf Grund der Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 31. März (Reichs-Gesetzbl. S. 223) und mit seiner Genehmigung bestimmen wir:

Die Kommunalverbände haben den Kartoffelerzeugern für die aus ihrer Wirtschaft zu verpflegenden naturalberechtigten Feldarbeiter einschließlich der ausländischen Arbeiter und der Kriegsgefangenen bis zu 3 Pfund Kartoffeln für den Kopf und Tag bis zum 31. Juli 1916 zu belassen, sofern durch andere Nahrungsmittel kein ausreichender Ersatz beschafft werden kann.

Berlin, W 9, den 10. April 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

Die Rhein-Mainische Lebensmittelstelle, G. m. b. H. in Frankfurt a. M., Gallusanlage 2, hat mit der Bries- und Graupenzentrale in Berlin einen Vertrag abgeschlossen, die auf den Regierungsbezirk Wiesbaden entfallenden Mengen Bries und Graupen zu verteilen. Um dies zu ermöglichen, unterlage ich daher für den Umfang den Reg.-Bez. Wiesbaden von heute ab bis auf weiteres Weizengries, Graupen und Grütze außer durch die Rhein-Mainische Lebensmittelstelle zu beziehen. Die Abgabe von Weizengries, Graupen und Grütze nach anderen Landesteilen verbiete ich ebenfalls.

Wiesbaden, den 16. April 1916.

Der Regierungspräsident.  
J. B.: v. Gyzdy.

J. Nr. K. B. 984.

Marienberg, den 20. April. 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche Sie, das vorstehende Verbot auf ortsübliche Weise bekannt machen zu lassen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Die Wahl des Emil Wenl zum Bürgermeister der Gemeinde Langenbach b. M. habe ich auf eine 8-jährige Zeitdauer bestätigt.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Marienberg, den 10. April 1916.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehre dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 Kilogramm Tragfähigkeit alle 2 Jahre zur Nacheichung vorgelegt werden.

Bei der Nacheichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben, irgend eine Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Im Kreise Oberwesterwald wird die Nacheichung im Jahre 1916 nach unten abgedrucktem Plan durchgeführt. Die genauen Tage und Stunden, in welchen die Gegenstände aus den einzelnen Gemeinden im Nacheichungsort vorzulegen sind, werden durch die Eichbeamten den Bürgermeisterämtern rechtzeitig mitgeteilt werden. Zwecks ordnungsmäßiger Durchführung des Rundreisepfandes sind dann diese Termine innezuhalten.

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte, sofern sie irgendwelche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang von Leistungen dadurch bestimmen, werden hierdurch aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte in den angegebenen Nacheichungsorten zur festgesetzten Zeit gereinigt vorzulegen. Ungereinigte Gegenstände werden zurückgewiesen.

Die Nacheichung nicht transportabler Meßgeräte (zum Beispiel Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen des Eichmeisters am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichbeamten zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefahrenen Tag und von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mk. erhoben. Auch sind dann die aus der Hin- und Rückbeförderung der Normale und Prüfungsmittel entstehenden Kosten sowie die Fuhrkosten für die Hin- und Rückreise des Eichbeamten auf dem Landwege zu tragen, die Fuhrkosten aber nur dann, wenn der Prüfungsort von dem Nacheichungsort oder von der für die Reise in Betracht kommenden nächsten Eisenbahnhaltestelle mindestens 2 Kilometer entfernt ist.

Die Einziehung der Eichgebühren und sonstigen Gefälle erfolgt während der Abhaltung des Nacheichungstages durch die Gemeinde der Nacheichungsstelle für den gesamten Nacheichungsbezirk. Die Rückgabe der Gegenstände erfolgt nur gegen Erstattung der Eichgebühren.

Wer seine Meßgeräte an den festgesetzten Tagen nicht an der Nacheichungsstelle vorlegt oder seine Viehwagen nicht rechtzeitig anmeldet, kann später nicht mehr berücksichtigt werden und muß dann seine Meßgeräte bei dem königlichen Eichamt in Herborn zur Nacheichung vorlegen bzw. anmelden, wodurch dann größere Kosten entstehen.

Nach beendeter Nacheichung werden polizeiliche Revisionen vorgenommen werden. Gewerbetreibende usw., die von den Nacheichungstagen keinen oder unzu-

reichenden Gebrauch machen, werden besonders eingehend revidiert werden. Gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtsordnung zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung angesprochen werden.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich unter Bezugnahme auf § 3 der in der Sonderbeilage zu Nr. 3 des Regierungs-Amtsblattes für 1913 veröffentlichten Erhebungsanweisung vom 11. Dezember 1912 für die sofortige Aufstellung der Eichlisten nach dem daselbst bekannt gegebenen Muster II Sorge zu tragen. Die vollständig aufgestellten Eichlisten müssen dem Bürgermeister der Nacheichungsstelle mindestens 3 Tage vor Beginn der Nacheichung übersandt werden. Letzterer hat die Eichlisten dem Eichbeamten bei seinem Eintreffen an der Nacheichungsstelle zu übergeben.

Zur Abhaltung der Nacheichungstage haben die Gemeinden nach § 3 Absatz 1 Ziffer 2 des Ausführungsgesetzes zur Maß- und Gewichtsordnung vom 3. Juni 1912 geeignete, d. h. für den Aufenthalt der Beamten und des Publikums angemessen hergerichtete, helle und geheizte Räumlichkeiten bereitzustellen (siehe Rundreisepfand). Für Beleuchtung der Räume ist gegebenenfalls auch Sorge zu tragen. Auch haben die Bürgermeister im übrigen die Eichbeamten bei der Abhaltung dieser Eichstage zu unterstützen, insbesondere gehört hierzu die Unterstützung der Eichbeamten zur Erlangung geeigneten Fuhrwerks für die Fortschaffung der zur Wahrnehmung des Eichgeschäftes erforderlichen Ausrüstung zu angemessenen Preisen. Die Kosten für die Bestellung des Fuhrwerks werden von der Eichamtskasse übernommen.

Zugleich ersuche ich, auch die Landwirte zur Vorlegung ihrer eichpflichtigen Meßgeräte anzuhalten. Nach den neuen Bestimmungen über die polizeilichen Revisionen der Meßgeräte vom 28. Dezember 1912 (Sonderbeilage Nr. 7 des Regierungs-Amtsblattes für 1913) unterliegen die Landwirte den regelmäßigen polizeilichen Revisionen, wenn ein regelmäßiger Absatz der Erzeugnisse unter Verwendung von Meßgeräten stattfindet.

In § 12 der Vorschriften über die Erhebung der Eichgebühren vom 11. Dezember 1912 ist angeordnet, daß bei Einziehung der Eichgebühren während der Abhaltung des Nacheichungstages der Name des zur Erteilung von Quittungen über empfangene Gelder berechtigten Beamten und dessen Namensunterschrift auf einem Aushang ersichtlich zu machen sind. Ich ersuche, für die rechtzeitige Bereithaltung des Aushanges Sorge zu tragen.

Die Ortspolizeibehörden mache ich für eine wiederholte rechtzeitige ortsübliche Bekanntmachung meiner Anordnung verantwortlich; einige Tage vor dem Nacheichungstermin ist nochmals hierauf aufmerksam zu machen. Soweit als nötig, sind die Beteiligten von den Nacheichungsterminen besonders — durch Boten pp. — in Kenntnis zu setzen.

Der Königliche Landrat.

Berlin W. 8, den 1. April 1916.

Nach § 1 der Bundesratsverordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 2. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 714) ist die Verabfolgung von Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, Dienstags und Freitags verboten. Von einzelnen Seiten ist diese Vorschrift dahin verstanden worden, daß damit auch die Verabfolgung von Fleischbrühen und der Verkauf sogenannter Bouillonnwürste u. dergl. an fleischlosen Tagen allgemein untersagt ist. Da indes Fleischbrühe ohne Zugabe von Fleisch Suppenwürfel, die Fleischteile nicht enthalten, nicht als Speisen angesehen werden können, die teilweise aus Fleisch bestehen, unterliegt die Verabfolgung dieser Speisen nicht dem Beschränkungsverbot der genannten Verordnung.

Ich beehre mich hiervon mit dem Ersuchen um gefällige Verständigung der nachgeordneten Behörden Kenntnis zu geben.

Der Reichskanzler.

J. A.: Rath.

An den Herrn Minister für Handel und Gewerbe.

Marienberg, den 26. April 1916.

Veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 19. April 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Auf den im Reg.-Amtsblatt Nr. 14 vom 1. April 1916 unter Nr. 206 abgedruckten Ministerialerlaß, betr. Sparsamkeit im Papierverbrauch, weise ich zur genaueren Beachtung besonders der Vorschriften zu Ziffer 1 hiermit hin.

Der Königliche Landrat.

J. Nr. 2. 459.

Marienberg, den 12. April 1916.

Nach den statistischen Ermittlungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes in Berlin sind in den letzten Jahren die Milzbrandfälle unter den Menschen erfreulicherweise zurückgegangen.

Eine überwiegende Zahl der Erkrankungen und Todesfälle an Milzbrand waren bisher auf Desinfektionen bei Rottschlachten oder auf das Hantieren mit Tierkadavern zurückzuführen, während die übrigen Erkrankungen und Todesfälle infolge beruflichen Hantierens mit Stoffen tierischer Herkunft vornehmlich in gewerblichen Betrieben aufgetreten sind.

Da die Milzbrandkeime bekanntlich eine sehr große Ansteckungsgefahr für ihre Umgebung bedeuten, so wird den Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe oder deren Angehörigen, ferner den landwirtschaftlichen Arbeitern oder Hilfsarbeitern wie auch den Hauschlächtern eine äußerst vorsichtige Hantierung bei milzbrandverdächtigen oder gefallenem Vieh empfohlen.

Dasselbe gilt auch für die in Gerbereien und Bleichereien beschäftigten Arbeiter, welche Stoffe tierischer Herkunft verarbeiten. In allen Fällen, in denen jedoch milzbrandverdächtige Erscheinungen unter Menschen verspürt werden, ist sofort ärztliche Behandlung in Anspruch zu nehmen, denn erfahrungsgemäß haben Milzbrandkranke um so mehr Aussicht zu genesen, je eher sie den Arzt aufsuchen.

Der Königliche Landrat

Marienberg, den 17. April 1916.

Einzelne vorgekommene Uebertretungen geben mir Veranlassung, auf die Bestimmung der Landbauordnung vom 3. August 1910 hinzuweisen, wonach ohne bauliche Genehmigung (Bauerlaubnis) Neu-, Erweiterungs- und Umbauten nicht hergestellt werden dürfen.

Als Neu-, Erweiterungs- oder Umbau gilt unter anderen auch die Anlegung neuer und die wesentliche Veränderung bestehender Abort-, Jauche-, und Spülwassergruben, Dungstätten Schlammfänge, Kellerschächte und Brunnen, ferner die Herstellung und Veränderung von massiven Einfriedigungen an Straßen und Plätzen und an Nachbargrenzen innerhalb der Vorgärten, von Stück- und Futtermauern, die Herstellung und Verlegung von Feuerstätten, der Neu- oder Umbau von Schornsteinen, die Ueberdachung oder Unterkellierung von Hofräumen, sowie die Errichtung von Schuppen und ähnlichen Bauwerken, auch wenn sie eine feste Verbindung mit dem Erdboden nicht haben.

Die Ortspolizeibehörden und Herren Gendarmerie-Wachmeister ersuche ich, hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten und alle Ueberschreitungen unmissverständlich zur Anzeige zu bringen.

Der Königliche Landrat.

Igb. Nr. A. A. 3703.

Marienberg, den 22. April 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 20. April 1915, J. Nr. A. A. 3147, ersuche ich Sie, mir zwecks Erwirkung eines Zuschusses aus Reichs- und Staatsmitteln eine genaue Zusammenstellung über den aus Gemeindemitteln im Monat April gemachten Gesamtaufwand in Mark für Kriegs-Wohlfahrtspflege, getrennt nach den vorgeschriebenen 3 einzelnen Titeln, anzufertigen und bis zum 1. Mai d. Js. bestimmt vorzulegen.

Alle nicht fristgerecht hier eingehende Berichte müssen bei der Verteilung der Zuschüsse unberücksichtigt bleiben.

Der Kreisaußschuß des Oberwesterwaldkreises.

## Rundreise-Plan

für die periodische Nacheichung im Kreise Oberwesterwald 1916.

| Pfe.<br>Nr. | Datum    |                 | Nacheichungsort | Ortschaften,<br>aus denen die Teil-<br>nehmer ihre Meßgeräte<br>zum öffentlichen Eich-<br>tag zu bringen<br>haben. | Bezeichnung des Raumes<br>für den öffentlichen Eichtag im<br>Nacheichungsort. |
|-------------|----------|-----------------|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
|             | von      | bis<br>einschl. |                 |                                                                                                                    |                                                                               |
| 1           | 23. Mai  | 25. Mai         | Langenhahn      | Langenhahn<br>Alertshen<br>Bellingen<br>Hinterkirchen<br>Hintermühlen<br>Hölzenhausen                              | Gastwirtschaft H. Schmidt                                                     |
| 2           | 26. Mai  | 27. Mai         | Rotenhahn       | Rotenhahn<br>Lochum<br>Plüsch<br>Stöckum<br>Todenberg                                                              | Schulsaal                                                                     |
| 3           | 29. Mai  | 30. Mai         | Dreifelden      | Dreifelden<br>Linden<br>Schmidtshahn<br>Steinebach                                                                 | Gastwirtschaft R. Klees                                                       |
| 4           | 5. Juni  | 9. Juni         | Erbach          | Erbach<br>Alpenrod<br>Büdingen<br>Dreisbach<br>Enspel<br>Hardt<br>Umnau                                            | Gastwirtschaft Habig                                                          |
| 5           | 14. Juni | 15. Juni        | Kirburg         | Kirburg<br>Bölsberg<br>Korb<br>Norken<br>Stangenrod                                                                | Zimmer bei Fr. Weyand                                                         |
| 6           | 16. Juni | 17. Juni        | Neunkhausen     | Neunkhausen<br>Langenbach<br>Mörken                                                                                | Gastwirtschaft Schneider                                                      |
| 7           | 20. Juni | 1. Juli         | Hachenburg      | Hachenburg<br>Altstadt<br>Gehlert<br>Nister                                                                        | Rathaus, Nebengebäude                                                         |

Marienberg, den 17. April 1916.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 14. d. Mts. (Kreisblatt Nr. 30) mache ich darauf aufmerksam, daß unter den „landwirtschaftlichen“ Arbeiten, die im § 1 a der Polizeiverordnung über die äußere Heiligung der Sonn- und Feiertage vom 12. März 1913 erwähnten Arbeiten zu verstehen sind, soweit sie geeignet erscheinen, zur Steigerung der Lebensmittelerzeugung und zur Sicherung der Volksernährung zu dienen; hierzu gehören also insbesondere auch die Arbeiten in Gärtnereibetrieben einschließlich Hausgärten.

Der Königliche Landrat.

Igb. Nr. 3696.

Marienberg, den 20. April 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich habe Veranlassung, Sie nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß nach meiner Anordnung vom 19. Februar d. Js., Kreisblatt Nr. 15, die Versorgung der Bevölkerung mit den erforderlichen Speisekartoffeln den Gemeinden übertragen ist.

Ich ersuche daher, die Leute, welche noch Speisekartoffeln bedürfen, nicht unnötiger Weise auf das Landratsamt zu schicken.

Der Königliche Landrat

Marienberg, den 27. April 1916.

Nachstehend bringe ich den Stundenplan der gewerblichen Fortbildungsschule Marienberg für das Sommerhalbjahr 1916/17 zur allgemeinen Kenntnis und ersuche die Herren Bürgermeister der in Betracht kommenden Gemeinden um sofortige ortsübliche Bekanntmachung:

Handwerker und Kipper: Sachunterricht:

Freitags von 6 bis 8 Uhr abends.

Arbeiterklasse:

Sonntags von 7<sup>30</sup> bis 9<sup>15</sup> Uhr morgens.

Zeichnen:

Freitags von 4 bis 6 Uhr nachmittags.

Militärische Jugendübungen für Alle:

Sonntags von 2 bis 4 Uhr nachmittags.

Der Unterricht beginnt für Kipper, Handwerker pp. am 5. Mai cr., die Jugendwehrlübungen am Sonntag, den 7. Mai.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Die Wahl des Otto Buchner zum Schöffen der Gemeinde Neunkhausen habe ich auf eine 6 jährige Zeitdauer bestätigt.

Marienberg, den 27. April 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

## Der Krieg.

### Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 26. April. (W. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Südlich des Kanals von La Bassée wurde der Angriff stärkerer englischer Abteilungen gegen von uns besetzte Sprengtrichter nach heftigem Nahkampf abge schlagen. Der Minenkrieg wird von beiden Seiten mit Lebhaftigkeit fortgesetzt. Westlich von Givenschen-Bohelle besetzen wir die Trichter zweier gleichzeitig gesprengter deutscher und englischer Stollen, machten einige Gefangene und erbeuteten ein Maschinengewehr. Erfolgreiche Patrouillenunternehmungen unsererseits fanden zwischen Bailly und Craonne statt.

Ein erwarteter französischer Teilangriff gegen den Wald südwestlich Bille-aux-Bois wurde abge schlagen. Es sind 60 Franzosen gefangen genommen und ein Maschinengewehr erbeutet.

Auf der Höhe von Bauquois, nordöstlich von Auocourt und östlich von „Toter Mann“ waren Kämpfe mit Handgranaten im Gange. Angriffsabsichten des Feindes gegen unsere Gräben zwischen „Toter Mann“ und Caurettes-Waldchen wurden erkannt und durch Feuer gegen die bereitgestellten Truppen vereitelt.

Ostlich der Maas entwickelten die beiderseitigen Artillerien sehr lebhaftige Tätigkeit.

Nordöstlich von Celles (Bogesen) brachte uns ein sorgfältig vorbereiteter Angriff den Besitz der ersten und zweiten französischen Linie auf und vor der Höhe 542. Bis in den dritten Graben vorgedrungene kleinere Abteilungen sprengten dort zahlreiche Unterstände. An unverwundeten Gefangenen sind 84 Mann, an Beute zwei Maschinengewehre und ein Minenwerfer eingebracht.

Abgesehen von anderen Fliegerunternehmungen belegte eines unserer Flugzeuggeschwader östlich von Clermont den französischen Flughafen Brocourt und den stark belegten Ort Tubecourt mit einer großen Anzahl von Bomben. Zwei feindliche Flugzeuge sind über Fleury (südlich von Douaumont) und westlich davon im Luftkampf abgeschossen.

Deutsche Heeresluftschiffe haben nachts die englischen Befestigungs- und Hafenanlagen von London, Colchester (Blackwater) und Ramsgate, sowie den französischen Hafen und die großen englischen Ausbildungslager von Etaples angegriffen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

An der Front keine wesentlichen Ereignisse.

Ein deutsches Flugzeuggeschwader warf ausgiebig Bomben auf die Flugplätze von Dünaburg.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 27. April. (W. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Südöstlich von Ypern nahmen wir die englischen Stellungen unter kräftiges Feuer, dessen gute Wirkung durch Patrouillen festgestellt wurde. Südlich von St. Eloi wurde ein stärkerer feindlicher Handgranatenangriff durch Feuer zum Scheitern gebracht.

Im Abschnitt von Givenschen-Bohelle-Neuville St. Baast sprengten wir mit Erfolg mehrere Minen, entrißen in anschließenden Handgranatenkämpfen bei Givenschen dem Gegner ein Stück seines Grabens und wiesen Gegenangriffe ab.

Englische Vorstöße nördlich der Somme blieben ergebnislos.

Im Maasgebiet ist es neben heftigen Artilleriekämpfen nur links des Flusses zur Infanterietätigkeit gekommen; mit Handgranaten vorgehende französische Abteilungen wurden zurückgeschlagen.

Deutsche Patrouillenunternehmungen an mehreren Stellen der Front, so in Gegend nordöstlich von Armentières und zwischen Bailly und Craonne, waren erfolgreich.

Im Luftkampf wurde je ein feindliches Flugzeug bei Souchez und südlich Tahure, durch Abwehrgeschütze ein drittes südlich von Parray abgeschossen. Die Bahnlinie im Roblette-Tal südlich von Suippes wurde durch ein deutsches Flugzeuggeschwader ausgiebig mit Bomben belegt.

Heute Nacht kam ein Luftschiffangriff gegen die Hafen- und Bahnanlagen von Margate an der englischen Ostküste zur Ausführung.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Eines unserer Luftschiffe warf auf die Werke, sowie die Hafen- und Bahnanlagen von Dünaburg Bomben.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

### Verjagung englischer Seestreitkräfte von der flandrischen Küste.

Berlin, 25. April. (W. I. B. Amtlich.) Am 24. April morgens erschienen vor der flandrischen Küste zahlreiche englische Streitkräfte, aus Monitoren, Torpedobootszerstörern, größeren und kleineren Dampfern bestehend, welche anscheinend Minen suchten und Bojen zur Bezeichnung von Bombardementsstellen auslegten.

Drei unserer in Flandern befindlichen Torpedoboots fliegen mehrfach gegen die Monitore, Zerstörer und Hilfsfahrzeuge vor, drängten sie zurück und hinderten sie an der Fortführung ihrer Arbeiten. Trotz heftiger Gegenwirkung sind unsere Torpedoboots unbeschädigt geblieben. Die englischen Seestreitkräfte haben die flandrische Küste wieder verlassen.

Berlin, 26. April. (W. I. B. Amtlich.) Am 25. April mit Hellwerden haben Teile unserer Hochseestreitkräfte die Befestigungswerke und militärisch wichtige Anlagen von Great Yarmouth und Lowestoft mit gutem Erfolg beschossen. Danach haben sie eine Gruppe feindlicher kleiner Kreuzer und Torpedobootszerstörer unter Feuer genommen. Auf einem der Kreuzer wurde ein schwerer Brand beobachtet, ein Torpedobootszerstörer und zwei feindliche Vorpostenschiffe wurden versenkt. Eins der letzteren war der englische Fischdampfer „King Stephen“, der, wie erinnerlich, sich seinerzeit weigerte, die Besatzung des in Seenot befindlichen deutschen Luftschiffes „L 19“ zu retten. Die Besatzung des Fischdampfers wurde gefangen genommen. Die übrigen feindlichen Seestreitkräfte zogen sich zurück; auf unserer Seite keine Verluste. Alle Schiffe sind unbeschädigt zurückgekehrt.

Gleichzeitig mit dem Vorstoß unserer Seestreitkräfte griff in der Nacht vom 24. zum 25. April ein Marineluftschiffgeschwader die östlichen Grafschaften Englands an. Es wurden Industrieanlagen von Cambridge und Norwich, Bahnanlagen bei Lincoln, Batterien bei Winterton, Ipswich, Norwich und Harwich, sowie feindliche Vorpostenschiffe an der englischen Küste mit gutem Erfolg mit Bomben belegt. Trotz heftigster Beschießung sind sämtliche Luftschiffe unversehrt in ihren Heimathäfen gelandet.

Flugzeuge unserer Marine-Feldfliegerabteilung in Flandern haben am 25. April früh morgens die Hafenanlagen, Befestigungen und den Flugplatz von Dünkirchen wirkungsvoll mit Bomben belegt. Sie sind sämtlich unversehrt zurückgekehrt.

Die bereits gemeldeten Vorpostengefächte vor der flandrischen Küste vom 24. April wurden am 25. April fortgesetzt. Dabei wurden durch unsere Seestreitkräfte ein englischer Torpedobootszerstörer schwer beschädigt und ein Hilfsdampfer versenkt, dessen Besatzung gefangen nach Zeebrügge eingebracht worden ist. Unsere Streitkräfte sind auch von diesen Unternehmungen unbeschädigt zurückgekehrt. Der Feind hat sich aus dem Gebiet der flandrischen Küste wieder zurückgezogen.

Der Chef des Admiralstabs der Marine

### Ein deutscher Erfolg an der Doggerbank.

Berlin, 27. April. In der Nacht vom 26. zum 27. April wurden von Teilen unserer Vorpostenstreitkräfte auf der Doggerbank ein größeres englisches Bewachungsfahrzeug vernichtet und ein englischer Fischdampfer als Prise ausgebracht.

### Englisches U-Boot versenkt.

Berlin, 26. April. (Amtlich.) Am 25. April ist das englische U-Boot „E 22“ in der südlichen Nordsee durch unsere Streitkräfte versenkt worden. Zwei Mann gerettet und gefangen.

Ein deutsches U-Boot erzielte am selben Tage und in derselben Gegend auf einen englischen Kreuzer der Arcturuskasse einen Torpedotreffer.

### Deutschland und Amerika.

Berlin, 26. April. Zur Beurteilung der durch die amerikanische Note geschaffenen Situation haben die letzten 24 Stunden neues Material nicht beigebracht. Denn was aus Amerika über das Auftreten Bryan als Friedensfreund und über Kundgebungen von Deutsch-Amerikanern berichtet wird, ist nach dem Urteil genauer Kenner des Landes nicht so wichtig, daß es wesentliches an der Ueberzeugung ändern könnte, daß der größte Teil des amerikanischen Volkes zurzeit hinter der Politik des Präsidenten Wilson steht. Die nächsten Mitteilungen von wirklicher Bedeutung sind jetzt aus unserem Hauptquartier zu erwarten. Dort wird der Reichskanzler heute Abend eingetroffen sein, und wird, wenn nicht gleich, so doch morgen dem Kaiser Vortrag halten, und so kann man vielleicht im Laufe des morgigen Tages schon darüber etwas hören, ob das Ergebnis der dort gepflogenen Beratungen Wege der Vermeidung eines Konfliktes zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten eröffnet. In welcher Weise darüber etwas bekannt gegeben wird, oder ob das erst geschieht, wenn eine Antwort auf Wilsons Note festgestellt und übergeben worden ist, muß man abwarten.

### Amerikanische Politiker gegen den Krieg.

New York, 26. April. Der Abgeordnete Mann, der Führer der Opposition im Repräsentantenhaus, der wegen seiner Bemerkungen gegen Wilson scharf angegriffen wurde, hielt eine neue Rede gegen den Krieg, in der er sich gegen den Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit Deutschland erklärte. Das ganze Haus applaudierte. Senator Townsend, der sich bei Senator Borens Resolution über den Tauchbootkrieg der Abstimmung enthalten hatte, erklärt jetzt in einem Interview, er sei unter den gegenwärtigen Umständen gegen einen Krieg. Diese Sinnesänderung ist offenbar auf die in Michigan, dem Heimatstaat Borens, zu Gunsten Henry Jords ausgefallene Abstimmung für die Präsidentschaftskandidatur zurückzuführen.

### Botschafter Gerard beim Reichskanzler.

Berlin, 25. April. Der Reichskanzler empfängt heute Abend um 1/2 6 Uhr den amerikanischen Botschafter Herrn Gerard zum Zweck einer Unterredung.

### Vorbereitungen in der amerikanischen Marine.

Rotterdam, 26. April. (Ctr. Bln.) „Dutch Chronicle“, meldet vom Samstag aus New York: Die Marinewerften sind für Besucher geschlossen. Sämtliche Dienstpflichtigen der Marine sind mobilisiert. Sie werden an Land ausgerüstet, um sich alsdann an Bord zu begeben. Befehle wurden erlassen, um die Ausrüstung der Schiffe zu beschleunigen. An Bord sämtlicher deutscher Schiffe, die in amerikanischen Häfen liegen, wurden Zollbeamte zur Ueberwachung gesetzt.

### Schweres Schiffsunglück in der chinesischen See.

WB. Shanghai, 24. April. Meldung des Reuter-Büros: Der chinesische Kreuzer „Hai-Jung“ lief, während er am Samstag abend Truppentransporte nach den Südsineln des Ithusan-Archipels begleitete, mit dem Dampfer „Hsin-yu“ zusammen und brachte ihn zum Sinken. Von den tausend an Bord befindlichen Soldaten und der Besatzung wurden 30 Mann gerettet.

### Von Nah und Fern.

Marienberg, 26. April. Durch die Bundesratsverordnung über Einführung der Sommerzeit, nach der am 30. April abends um 11 Uhr die Uhren auf 12 Uhr gestellt werden, treten in der Nacht vom 30. April auf den 1. Mai Änderungen in den Ankunfts- und Abfahrtszeiten der in der Nacht verkehrenden Züge ein. Interessenten sind darauf aufmerksam gemacht, daß auf den Bahnhofen ausgehängte rote Fahrpläne „Sommerzeit“ die Ankunft und Abfahrt für diese Uebergangszeit enthalten. Wenn auch auf die Innehaltung der fahrplanmäßig verbleibenden Anschlüsse nach Möglichkeit Bedacht genommen wird, so ist doch wegen der schwierigen Betriebsführung in dieser Nacht darauf mit Sicherheit nicht zu rechnen.

Der nächste Sonntag, welcher in der katholischen Kirche den Namen Weißer Sonntag führt, ist für die der Schule entwachsene evangelische und in den letzten Schuljahren sich befindliche katholische Schuljugend ein hoher und bedeutungsvoller Tag, da die Neu-Konfirmanten und Neu-Kommunikanten an diesem Tage mit dem erstmaligen Empfang des hl. Abendmahles aus den Jahren goldener Kindheit ins ernste Leben eintreten. Mögen die Hoffnungen, welche die Eltern auf ihre Kinder an dessen Ehrentage gesetzt haben, in Erfüllung gehen, damit die jungen Mitchristen allesamt nützliche Glieder der Kirche und des Staates, der Gemeinde und Familie werden.

Die ordentliche Hauptversammlung der Genossenschaftsbank für Hessen-Rassau findet nächsten Samstag den 29. d. Mts. nachmittags 2 1/2 Uhr im Sitzungssaale des Institutes zu Wiesbaden, Moritzstraße 29, statt. Im Rahmen derselben wird Herr Direktor Romak einen Vortrag halten über das Thema „Die ländlichen Genossenschaften in der Kriegszeit.“

Dellingen, 24. April. Dem Musketier Stefan Diehl, Sohn des Landwirts H. Diehl von hier, wurde für tapferes Verhalten vor dem Feinde vom Kronprinzen persönlich das Eisene Kreuz überreicht.

Limburg, 27. April. Bei der Wahl eines Abgeordneten zum preussischen Landtag anstelle des zurückgetretenen Herrn Geheimrats Cahensly wurde heute vormittag Herr Redakteur und Parteisekretär Heinrich Herkenrath aus Limburg ohne Gegenkandidaten gewählt.

Berlin, 27. April Die Beisehung des Feldmarschalls von der Goltz wird, wie die „Voss. Ztg.“ erfährt, in Therapia im Garten der deutschen Botschaft erfolgen.

Frankfurt a. M., 25. April. Das stellvertretende Generalkommando des 18. Armeekorps teilt mit: Nach einer Verfügung des königlichen Kriegsministeriums können Ausgrabungen von Leichen zur Rückführung in die Heimat für die Monate Mai, Juni, Juli, August und September nicht gestattet werden.

Augsburg. Die Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg-Gustavsburg erwarb für 300 000 Mark bei Wertingen in Schwaben ein großes Dekonomiegut, um mit den dort erzeugten Landwirtschaftsprodukten, Kartoffeln, Milch, Käse, Gemüse usw. ihre Arbeiter, Beamten und Angestellten zu versorgen. Die Anregung zu dieser Fürsorge gab der Generaldirektor, Reichsrat und Geheimrat Baurat Dr. von Rieppel.

Stockholm, 25. April. (W. B.) Die schwedische Militärmission, welche das deutsche Ersatzwesen studieren will, reist heute abend nach Berlin. Die Mission steht unter der Führung des Kavallerieinspektors, Generalmajor Munk.

E. W. Als eine schöne Osterspende kann die Hessische Frauenwelt einen namenhaften Betrag der Kriegsspende „Deutscher Frauendank 1915“ zur Verfügung stellen. Überall wurde der Aufruf verständnisvoll

entgegengenommen, und in allen Orten der Provinz fleißig gesammelt. Es ist deshalb freudig zu begrüßen, daß der Hauptvorstand erst am 1. Juli die Sammlung schließen will, damit auch denen, die noch keine Kunde von dem großzügig geplanten Frauenwerk vernommen, Gelegenheit gegeben wird, sich daran zu beteiligen. Das Bankhaus Werthauer, Cassel, Königsplatz 57, wird bis zu diesem Termin Spenden entgegennehmen. Auch die kleinste Gabe ist willkommen. Ja, wie die großen Summen, die bis jetzt überwiesen wurden, über die Höhe der in die Provinz zurückfließenden Gelder einen erfreulichen Ausblick geben, kommen doch  $\frac{1}{10}$  aller in einen Ort gesammelten Beträge an diesen zurück, während nur  $\frac{1}{10}$  in Berlin für die Regiekosten verbleibt, so sind die vielen, vielen kleinen und kleinsten Gaben aus hart arbeitender Hand oder aus mühsam zurückgelegten Ersparnissen ein rührender Beweis, daß keine Frau fehlen möchte, wenn es gilt, einen Dank Deutscher Frauen würdig zu gestalten. Diese Geber wissen, daß dies nur geschehen kann, wenn sich keine ausschließt, und jede nach seinen besten Kräften gibt. Und das muß und soll sein; denn täglich wächst die Zahl der Mütter, der jungen Frauen, deren Hoffnungen jäh zerstört wurden. Den Einen den Lebensabend erträglich zu gestalten, den anderen die Erziehung der Kinder nach besten Kräften zu ermöglichen, das ist der Zweck der einmaligen Spende, die sich der staatlichen Fürsorge und der Nationalstiftung ergänzend anschließt. Mögen

wir immer eingedenk sein, daß dank dem beifälligen Ausharren der kämpfenden Truppen unser deutsches Land frei ist vom Feinde; sie schützen den heimischen Boden vor den zerstörenden Folgen wilder Kämpfe. Viel gegeben wird, von dem wird viel gefordert. Deutschen Frauen ist viel gegeben!

## Markt- und Ladenpreise zu Hachenburg im Monat März.

|                                         |    |
|-----------------------------------------|----|
| Erbisen per 1 Kg.                       | 1  |
| Speisebohnen per Kg.                    | 1  |
| Eßkartoffeln per 100 Kg.                | 9  |
| Richtstroh per 100 Algr.                | 7  |
| Heu (neues) " " "                       | 13 |
| Ebutter, per 1 Kilogr.                  | 4  |
| Eier per Stück                          | —  |
| Bollmilch, per Liter                    | —  |
| In der zweiten Hälfte des Monats        |    |
| Rindfleisch, I. Qualität, per 1 Kilogr. | 3  |
| " II. " " "                             | 2  |
| Kalbsteisch " " "                       | 3  |
| Schweinefleisch " " "                   | 3  |
| Schweinespeck " " "                     | 4  |
| Schweinefleisch, inländisches " " "     | 4  |



# Kinderwagen

ein- und zweisitzige  
Sportwagen  
Sportklappwagen  
Sitz- und Liegewagen  
:: sind in grosser Auswahl ::  
in allen Preislagen eingetroffen



Warenhaus S. Rosenu, Hachenburg.

## Holzversteigerung.

Im Anschluß an die Holzversteigerung der Königl. Oberförsterei Kropbach am 2. Mai d. Js., 10 Uhr vormittags verkauft die Gemeinde Nister im Backhaus'schen Saale in Hachenburg aus dem Gemeindewald Nister, Distrikt 1, 4, 6, 8, 9 und 10

68 Stück trockene Fichtenstämme mit 24,03 Festmeter

öffentlich meistbietend.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Nister, den 27. April 1916.

Der Bürgermeister: Braun.

## :: Ackerwalzen ::

wieder eine größere Partie eingetroffen.

C. von Saint George,

Telephon 6.

Hachenburg.

Telephon 6.

## Kaufhaus Berthold Seewald

Fernruf Nr. 85 Hachenburg Fernruf Nr. 85

empfiehlt in reicher Auswahl, durch Ersparung hoher Geschäftskosten noch zu sehr billigen Preisen:

Manufakturwaren, Herren-, Knaben- und Damenkleider, Nähmaschinen, landwirtschaftl. Maschinen, Centrifugen, Möbel, Betten und vollständige Ausstattungen — Kinderwagen, Fahrräder, Pflüge.

Mehrere gebrauchte, tadellos nähende Maschinen — besonders billig —

## Strohhüte

für Herren, Burschen und Kinder sowie

Südwesten und Mädchen-Strohhüte

in großer Auswahl zu billigsten Preisen.

Knaben-Blusen

Knaben-Waschanzüge

Kinderkleidchen Russenkittel

in allen Größen, weiß und farbig.

Kaufhaus Louis Friedemann  
Hachenburg.



## Waschmaschine „Rapid“

die billigste Waschmaschine der Gegenwart, macht sich durch sparsamen Seifenverbrauch in kurzer Zeit bezahlt. Passend für jeden Waschkessel.

Alleinverkauf

Carl Fischer, Eisenhandlung, Hachenburg.

## Ein Junge,

welcher die Buchdruckerei erlernen will, kann unter günstigen Bedingungen in die Lehre treten.

Carl Ebner, Marienberg.

## Eine Wohnung

bestehend aus 4 Zimmern und Küche zu vermieten.

Heinrich Kramer, Großseifen.

## Eichen- und Fichten-Lohrinde

kauft jedes Quantum.

Angebote unter Angabe des Quantums und des Alters der Eichenlohrstämme erbittet

Const. Esser,  
Cöln a./Rhein.

## Weizenmehl,

Futter für Pferde, Kühe, Schweine und Hühner

sowie in künstlichem Dünger

wieder etwas am Lager.

Carl Müller Söhne,  
Kropbach,

Bahnhof Ingelbach,

Fernsprecher Nr. 8, Amt Altenkirchen (Westerwald).

## Schuhwaren

aller Art

kaufen Sie gut und billig bei

August Schwarz

Marienberg.

